

13. FNP-Änderung der Stadt Wolframs-Eschenbach und

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet
„Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“**

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhaben-träger auf einer Fläche östlich von Selgenstadt, einem Ortsteil der Stadt Wolframs-Eschenbach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach entwickelt, wurde am 09.03.2022 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich östlich von Selgenstadt, einem Ortsteil der Stadt Wolframs-Eschenbach. Im direkten Umfeld schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an sowie die Gebäude und baulichen Anlagen eines Aussiedlerhofes. Im Norden liegen die ehemalige Kläranlage und Maschinenhallen, südlich verläuft in rd. 200 m Entfernung die Kreisstraße AN 59.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen. Da sich das Plangebiet in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserschutzgebietes Gersbach befindet, sind die maßgeblichen gesetzlichen und fachlichen Vorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist für den nördlichen Teilbereich die Gründung der Gestelle für die Solarmodule mit Streifenfundamenten vorgegeben.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da sich das Plangebiet im Nahbereich der Bebauung am Ortsrand befindet. Zudem wird das Plangebiet durch den bestehenden Wirtschaftsweg mit wegbegleitender Baumreihe gegliedert, eine weitere Zäsur in der Modulfläche ist durch die Freihaltung eines Schutzstreifens für eine bestehende Wasserleitung gegeben. Als maximal zulässige Höhe der Solarmodule sind 3,50 m festgesetzt.

Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich ist entlang des Randbereiches im Westen zur Ortslage hin eine durchgehende Strauchhecke zu pflanzen, im Süden und Osten sind einzelne Strauchabschnitte anzulegen. Entlang der Nordseite sind keine Pflanzungen erforderlich, da hier bereits Gehölzbestände vorhanden sind.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet vier Feldlerchenreviere liegen, die durch die nachfolgenden Baumaßnahmen verloren gehen. Zur Kompensation dieses Verlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit zwei Flächen außerhalb des Plangebietes festgesetzt. Weiter ist eine Ver-

meidungsmaßnahme erforderlich, die eine zeitliche Beschränkung für den Beginn der Baumaßnahmen beinhaltet.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 18.10.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

- Duldung von Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen
- Erhalt der Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauphase und danach

Bayerischer Bauernverband

- Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Nutzungen
- Duldung von Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen
- Erhalt der Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauphase und danach
- Empfehlung eines Abstands von vier Metern zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und der randlichen Eingrünung

Landesbund für Vogel- und Naturschutz

- Abgabe einer Stellungnahme nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Landratsamt Ansbach - SG 44 Untere Naturschutzbehörde

- Prüfung möglicher Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Kreisstraße AN 59 und die umliegende Bebauung

Regierung von Mittelfranken

- Ergänzung der Alternativenprüfung um die Flächen im Bereich des bestehenden Windparks nordwestlich von Wolframs-Eschenbach
- Hinweis auf das bestehende Wasserschutzgebiet und diesbezüglich beachtliche Vorgaben

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Ergänzung der Alternativenprüfung um die Flächen im Bereich des bestehenden Windparks nordwestlich von Wolframs-Eschenbach

Staatliches Bauamt Ansbach

- Prüfung möglicher Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Kreisstraße AN 59

Stadtwerke Ansbach

- Hinweis auf das bestehende Wasserschutzgebiet und diesbezüglich beachtliche Vorgaben

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis auf das bestehende Wasserschutzgebiet und diesbezüglich beachtliche Vorgaben

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe:

- Hinweis auf die im Plangebiet verlaufende Fernwasserleitung und diesbezüglich beachtliche Vorgaben

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 11.12.2023 bis einschließlich 18.01.2024

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 07.02.2024 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Regierung von Mittelfranken

- Einverständnis mit der Planung

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Im Gemeindegebiet sind keine linearen Infrastruktureinrichtungen vorhanden, entlang derer Freiflächen-Photovoltaikanlage bevorzugt anzuordnen sind. Auch andere Standorte, die aus regional- und landesplanerischer Sicht auf Grund anderer Vorbelastungen als geeignet definiert sind, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Für Standorte im Umfeld des Windparks im Nordwesten von Wolframs-Eschenbach sind aktuell keine Aussagen über eine Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-PV-Anlagen möglich, da auf Grund des auslaufenden Förderzeitraumes für die Windkraftanlagen hier z. Zt. Überlegung zur Nachnutzung angestellt werden, die noch nicht abgeschlossen sind.

5. Rechtskraft

Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.02.2024 wurde mit Beschluss des Stadtrates Wolframs-Eschenbach vom 07.02.2024 festgestellt. Die Genehmigung der 13. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2024 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 13. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 01.06.2024 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.06.2024 wird die 13. FNP-Änderung wirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 in Kraft.

Bad Windsheim, den 03.06.2024

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH